

VERORDNUNG
der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau
über einen Bebauungsplan

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 25.01.2024., aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom xxx, Zl. Xxx, wird gemäß § 28 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBl.Nr. 28/2011 und Nr. 4/2019, verordnet:

Der Bebauungsplan „Gewässerraum“ der Marktgemeinde Lustenau wird gemäß dem Textteil in der angeschlossenen Anlage 1 (Zahl: BBP-03/2023-Gw; Datum: 20.10.2023) und dem Plan in der angeschlossenen Anlage 2 (Zahl: BBP-03/2023-Gw; Datum: 20.10.2023) erlassen.

Der Bürgermeister
Dr. Kurt Fischer

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
<p>[Aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung GZ: VIIa-50.030.55-6//41 vom 06.02.2024]</p>	

Bebauungsplan „Gewässerraum“

§ 1 Graphische Darstellung

Die graphische Darstellung mit der Bezeichnung Bebauungsplan Gewässerraum, Planzahl BBP-03/2023-Gw vom 20.10.2023, ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird in der graphischen Darstellung Planzahl BBP-03/2023-Gw vom 20.10.2023 festgelegt und umfasst die oberflächlichen, unverrohrten und offenen Abschnitte im angegebenen Kilometrierungsbereich folgender Gewässer:

Grindelkanal: 0,00 bis 5,40

Moosbach: 0,60 bis 2,50

Rheindorferkanal: 0,00 bis 1,00

Neunerkanal: 6,85 bis 7,55

Lustenauerkanal: 3,85 bis 4,30

Bruggerwiesengraben: 0,00 bis 0,45

Binsfeldgraben: 0,00 bis 0,85 sowie Seitenast nördl. Millennium Park 0,00 bis 0,25

§ 3 Baugrenze

Die Baugrenze (§ 2 Abs 1 lit b BauG) verläuft in einem Abstand von 5 m parallel zur Böschungsoberkante des Gewässers. Die Baugrenze gilt für alle baulichen Anlagen auf dem Grundstück oberhalb und unterhalb der Geländeoberfläche.

§ 4 Von Bebauung freizuhaltender Bereich

Der Bereich zwischen Gewässer und Baugrenze (Gewässerraum) ist gem. § 28 Abs. 3 lit n RPG im öffentlichen Interesse von jeder Bebauung freizuhalten. Hier dürfen weiters keine Einfriedungen errichtet werden und Geländeänderungen sind nicht zulässig.

§ 5 Bepflanzungsge- und verbote

In einem 3 m breiten Bewirtschaftungsstreifen parallel zur Böschungsoberkante des Gewässers ist gem. § 28 Abs. 3 lit r RPG die Neupflanzung von Gehölzen nicht zulässig. In den übrigen 2 m Freihaltebereich dürfen standortgerechte Gehölze gepflanzt werden.

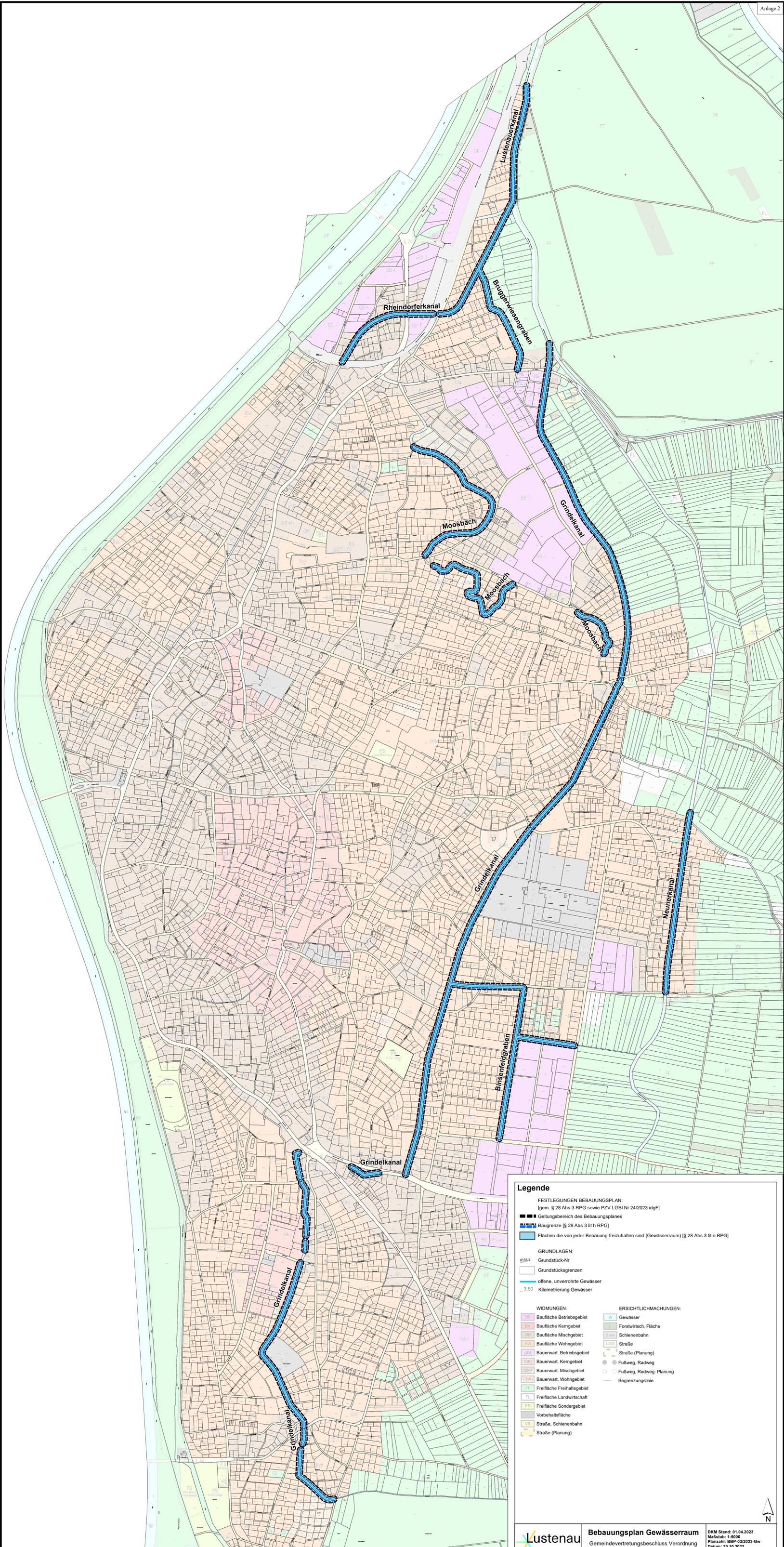
§ 6 Ausnahmen

Die Behörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen nach §§ 3 bis 5 zulassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim</p> <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
<p>[Aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung GZ: VIIa-50.030.55-6//41 vom 06.02.2024]</p>	



FESTLEGUNGEN BEBAUUNGSPLAN:
[gem. § 28 Abs 3 RPG sowie PZV LGBl Nr 24/2023 idGF]

- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Baugrenze [§ 28 Abs 3 lit h RPG]
- Flächen die von jeder Bebauung freizuhalten sind (Gewässerraum) [§ 28 Abs 3 lit n RPG]

GRUNDLAGEN:

- 4198/4 Grundstück-Nr
- Grundstücksgrenzen
- offene, unverrohrte Gewässer
- 3,50 Kilometrierung Gewässer

WIDMUNGEN:

- (B0) Baufläche Betriebsgebiet
- (BK) Baufläche Kerngebiet
- (BM) Baufläche Mischgebiet
- (BW) Baufläche Wohngebiet
- (B01) Bauwart. Betriebsgebiet
- (B02) Bauwart. Kerngebiet
- (B03) Bauwart. Mischgebiet
- (B04) Bauwart. Wohngebiet
- (F1) Freifläche Freihaltegebiet
- (FL) Freifläche Landwirtschaft
- (FS) Freifläche Sondergebiet
- (V1) Vorbehaltsfläche
- (V3) Straße, Schienenbahn
- (V4) Straße (Planung)

ERSICHTLICHMACHUNGEN:

- (W) Gewässer
- (FW) Forstwirtsch. Fläche
- (Sb) Schienenbahn
- (L203) Straße
- (L) Straße (Planung)
- (F) Fußweg, Radweg
- (F) Fußweg, Radweg; Planung
- Begrenzungslinie

Lustenau **Bebauungsplan Gewässerraum**
Gemeindevertretungsbeschluss Verordnung vom 25.01.2024

DKM Stand: 01.04.2023
Maßstab: 1:5000
Planzahl: BBP-03/2023-Gw
Datum: 21.10.2023
Bearbeiter: Franz Wiesinger

 <p>Marktgemeinde Lustenau AMTSIGNATUR</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtsigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtsigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amsignatur</p>
 <p>Amt der Vorarlberger Landesregierung AMTSIGNATUR</p>	<p>Dieses Dokument ist amtsigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>

[Aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Landesregierung GZ: Villa-50.030.55-6/-41 vom 06.02.2024]